

Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Szenische Künste

Aufgrund des § 18 Absatz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), und § 5 Absatz 3 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333) sowie § 32 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 507), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gemäß § 44 Abs.1 Satz 2 NHG am 15.12.2021 die folgende Neufassung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Szenische Künste beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Szenische Künste.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Szenische Künste ist der Nachweis der künstlerischen Befähigung und eine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze aufgrund einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Näheres regelt § 7. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet die Bildung einer Rangliste nicht statt.

§ 2 Eignungsprüfung

- (1) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird durch eine Prüfung (Eignungsprüfung) erbracht. Die Prüfung bezieht sich sowohl auf die künstlerische Eignung für einen interdisziplinären Studiengang als auch auf die fachspezifische künstlerische Eignung im angestrebten künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfach. Der Nachweis der künstlerischen Eignung umfasst sowohl die künstlerische Produktion als auch deren Reflexion.
- (2) Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) Für die Durchführung setzt das Dekanat fachspezifische Prüfungskommissionen ein. Sie bestehen jeweils aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich lehrenden Personen, von denen mindestens eine Person in dem Fach, in dem die Prüfung abgenommen wird, lehren muss.
- (4) Auf begründeten Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zuständige Prüfungskommission im Einzelfall die Durchführung der mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen einer Videokonferenz zulassen. Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung gilt nur für die auf die Prüfung folgenden drei Immatrikulationstermine.

§ 3

Anmeldung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt online über das Anmeldeportal der Universität Hildesheim (<https://www.uni-hildesheim.de/eignungspruefung/>) bis zum 15. April (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Im Antrag ist der Fachteil – Theater oder Medien –, in dem der Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a abgelegt werden soll, anzugeben. Die vom Prüfling gewählte Form der künstlerischen Produktion im jeweiligen Fachteil begründet keinen Anspruch auf Ausbildung in dem entsprechenden künstlerischen Verfahren im Rahmen des Studiums bzw. keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Ausbildung.
- (2) Mit der Anmeldung sollen die nachfolgend genannten Unterlagen auf dem im Merkblatt zur Eignungsprüfung angegebenen Weg digital übermittelt werden:
 1. ein Lebenslauf, der auch Auskunft über bisherige künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Interessen gibt,
 2. ein aktuelles Foto,
 3. etwaige Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 4

Bewerbungsfrist und Studienbeginn

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit gesondertem Zulassungsantrag. Der Bachelorstudiengang Szenische Künste beginnt nur zum Wintersemester. Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen müssen bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Näheres regelt die Niedersächsische Hochschulzugangsverordnung (NHZVO). Im Antrag ist das angestrebte künstlerisch-wissenschaftliche Hauptfach anzugeben. Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung bewerben, müssen sich über das Internetportal „uni-assist“ bewerben.

§ 5

Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen. Die Prüfung im ersten Teil findet digital statt, die Prüfung im zweiten Teil in der Regel in Präsenz. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 kann jedoch beschließen, auch die Prüfung im zweiten Teil digital durchzuführen.
 1. In der Prüfung des ersten Prüfungsteils bearbeiten die Prüflinge eine schriftliche Aufgabe. Aus zwei vorgegebenen künstlerischen Gegenständen wählen die Prüflinge einen Gegenstand aus, den sie beschreiben und analysieren. Die Aufgabe wird den Prüflingen zu dem in der Einladung mitgeteilten Prüfungstermin digital zugänglich gemacht. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Die bearbeitete Aufgabe ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit auf dem in der Einladung beschriebenen Weg digital zu übermitteln. Erfolgt die Abgabe nach Ende der Bearbeitungsfrist, gilt die Prüfung als nicht bestanden und die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil ist nicht möglich.
 2. Für den zweiten Prüfungsteil (mündliche Prüfung) erstellen die Bewerberinnen und Bewerber die Dokumentation eines selbstständig erarbeiteten künstlerischen Werkes zu einem selbst gestellten Thema (z.B. Vorspiel einer Szene, Set-Entwurf, Kostüm-Entwurf, Video-Kurzfilm o. Ä.). Die Dokumentation muss in Form von Text- und / oder Bildern (PDF, Bilddateiformate, o.Ä.) bzw. in Form eines Links zu einem hochgeladenen Video bis zu einem vom zuständigen Fachbereichsrat festgelegten Termin auf dem in der Einladung angegebenen Weg digital übermittelt werden.

Die mündliche Prüfung besteht aus a) der Präsentation des vorab eingesandten künstlerischen Werks im Umfang von höchstens 10 Minuten und b) der Analyse und Interpretation eines vorgegebenen zeitgenössischen Werkes aus dem Bereich der Szenischen Künste. Die mündliche Prüfung dauert insgesamt in der Regel 30 Minuten. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sollen ihre ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und ihre Fähigkeit zum selbständigen, genauen und kreativen Umgang mit Szenischen Künsten zeigen.

- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die für den Prüfungsteil gem. Abs. 1 Nr. 1 nur die erreichte Note, für den Prüfungsteil gem. Abs. 1 Nr. 2 neben den Noten zu den Prüfungsteilen 2a und 2b auch eine Zusammenfassung der Prüfungsinhalte umfasst. Während der mündlichen Prüfung sind die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission anwesend. Ist ein Prüfungskommissionsmitglied verhindert, ist ein Ersatzmitglied von der Prüfungskommission in Abstimmung und Einvernehmen mit dem Dekanat zu benennen.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil nach Absatz 1 von jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Die Note jeder Prüfungsleistung berechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Satz 2 gebildeten Noten, wobei die Notengewichtung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2a und Nr. 2b im Verhältnis 4:3:3 steht.
- (4) Die Prüfungsleistungen, -formen und -termine für den zweiten Prüfungsteil (mündliche Prüfung) werden von den Prüfungskommissionen festgesetzt. Sofern der Prüfungsteil nach Absatz 1 Nr. 1 nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ist eine Teilnahme an der weiteren Eignungsprüfung ausgeschlossen. Es gilt Absatz 8 entsprechend.
- (5) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes an einem Termin der Eignungsprüfung nicht teilnimmt, ist sie oder er vom weiteren Verfahren nach § 7 ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Prüfungskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers einen neuen Termin fest. Mit dem Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist der Nachweis des wichtigen Grundes zu erbringen. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist ein ärztliches Attest einzureichen. Der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist unverzüglich nach dem zunächst festgesetzten Termin bei der jeweiligen Prüfungskommission zu stellen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (7) Über die Ergebnisse der Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Dieser Bescheid gibt Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, über die in den Teilprüfungen gemäß Abs. 3 erreichten Noten sowie über die Gesamtnote. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Szenische Künste entsprechend.

§ 6

Wiederholung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens im folgenden Jahr erfolgen.

§ 7

Zulassungsverfahren

- (1) Haben sich mehr Personen beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand des Ergebnisses der Eignungsprüfung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Die Studienplätze werden ausschließlich auf der Grundlage der Rangliste nach Abs. 2 vergeben. Die gesetzlichen Regelungen für die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Szenische Künste (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim - Heft 42 - Nr. 4 / 2009 (27.07.2009)) außer Kraft.